

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Plausibilitätsprüfung für Angebotswertung ausreichend

Auftraggeber müssen im Rahmen der Angebotswertung nicht zwingend prüfen, ob das Angebot des Bieters allen Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht. Das OLG Karlsruhe hat entschieden, dass eine Plausibilitätsprüfung ausreichen kann, sofern der Auftraggeber sein Vorgehen in den Vergabeunterlagen transparent gemacht hat (OLG Karlsruhe, 13.04.2022, 15 Verg 3/22).

Im konkreten Fall stritten die Parteien darum, ob das Planungskonzept des Obsiegenden für die ausgeschriebenen Triebzüge die zwingenden Mindestanforderungen erfüllt. Das OLG entschied, dass dies nicht erforderlich war. Die Ausführungen in dem Konzept waren plausibel und der Auftraggeber durfte daher auf dessen Leistungsversprechen vertrauen.

Zwar hatte der Auftraggeber in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgegeben, dass die Triebzüge sämtliche Mindestanforderungen der Vergabeunterlagen einhalten müssen. Gleichzeitig stellte er klar, dass ihm bewusst sei, dass die angebotenen Fahrzeuge teilweise erst noch konstruiert werden müssten und die Pläne vorläufig seien. Die enthaltenen Mindestangaben sollten daher lediglich so genau wie möglich mit den im Fahrzeuglastenheft geforderten Mindestanforderungen übereinstimmen. Die Pläne sollten dazu dienen, zu prüfen, ob die von den Bietern verfolgten Lösungen plausibel sind und eine vertragskonforme Erfüllung erwarten lassen. Die Konzepte flossen zudem nicht in die Wertungsentscheidung ein. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis.

Genehmigungsanträge für eigenwirtschaftliche Leistungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wird im Rahmen einer Revision gegen eine Entscheidung des OVG Münster (OVG Münster, 30.03.2022, 13 A 4149/18) darüber entscheiden, ob Antragsteller ihren Genehmigungsantrag für eigenwirtschaftliche Leistungen nach § 12 Abs. 6 PBefG nachträglich ändern und ergänzen dürfen.

§ 12 Abs. 6 PBefG regelt das Genehmigungsverfahren für eigenwirtschaftliche Verkehre nach Veröffentlichung einer Vorabkennzeichnung. Beabsichtigt ein Aufgabenträger einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben,



Dr. Ute Jasper



Rebecca Dreps



Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

muss er eine Vorabkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370 veröffentlichen. Verkehrsunternehmen haben dann drei Monate Zeit, einen Antrag auf eigenwirtschaftliche Verkehrserbringung zu stellen.

Sowohl die Klägerin als auch die Beigeladene hatten fristgemäß einen Antrag auf eigenwirtschaftliche Verkehrserbringung

gestellt. Nach Ablauf der Frist reichte die Beigeladene eine Erklärung über die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards nach. Der Aufgabenträger prüfte die Anträge, stellte fest, dass beide Unternehmen die Mindestanforderungen einhielten und erteilte die Genehmigung der Beigeladenen.

Die Klägerin beanstandete, dass die Beigeladene Unterlagen nachreichen durfte. Dies sei unzulässig. Dem widersprach das OVG Münster. Bei Genehmigungsanträgen, die nach einer Vorabkennzeichnung gestellt werden, dürften Verkehrsunternehmen ihre Anträge nach § 12 Abs. 6 Satz 2 PBefG nachträglich ergänzen, sofern dies im Einvernehmen von Genehmigungsbehörde und Aufgabenträger geschehe. Die Frist des § 12 Abs. 6 PBefG schütze den Aufgabenträger bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens. Auf diesen Schutz könne der Aufgabenträger durch sein Einvernehmen mit der Zulassung eines verspäteten Antrags verzichten. Es bleibt abzuwarten, ob das BVerwG dieser Auffassung folgt.

Wirksame Kündigung eines Einnahmearbeitungsvertrags

Das LG Köln hatte erneut über die Wirksamkeit der Kündigung eines Kooperations- und Einnahmearbeitungsvertrags zu entscheiden (LG Köln, 05.04.2022, 90 O 46/21). Der beklagte Verkehrsverbund hatte die Kündigung ausgesprochen, weil das Verkehrsunternehmen sich weigerte, den Jahresabrechnungen zuzustimmen und seinen Zahlungspflichten nicht nachkam. Darin läge ein schwerwiegender Verstoß gegen den Vertrag, insbesondere gegen die Treuepflichten, so das LG Köln. Bereits im letzten Jahr hatte es den Antrag des Verkehrsunternehmens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das OLG Düsseldorf hatte diese Entscheidung bestätigt (Beschl. v. 01.12.2021 – VI-W (Kart) 6/21). Gegen die Entscheidung des LG Köln hat das Verkehrsunternehmen ebenfalls Berufung eingelegt. Auch das OLG Düsseldorf wird sich also erneut mit der Rechtmäßigkeit der Kündigung auseinandersetzen müssen.